Vereinssatzung Open Remote Computing Association – orca e.V.

Inhaltsverzeichnis

Vereinssatzung Open Remote Computing Association – orca e.V	1
§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins §2 Vereinszweck	1
§4 Mitgliedschaft	
§5 Vorstand.	
§6 Mitgliederversammlung	
§7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens	

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen Open Remote Computing Association orca.
- 2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
- 3. Der Sitz des Vereins ist Treuchtlingen.
- 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- 1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung, Verbreitung, und Unterstützung des öffentlichen Meinungs-, Wissens- und Erfahrungsaustauschs zu freien Remote-Software- Technologien (Protokolle, Programme, etc.) im Sinne Freier/Libre-Open-Source-Software (FLOSS). Er dient damit der Volks- und Berufsbildung, der Wissenschaft und Forschung. Der Verein setzt sich dafür ein, dass bestehende und noch zu entwickelnde Anwendungsprogramme zusammen mit freien Remote-Software-Technologien genutzt werden können (Kompatibilität). Er versteht sich auch als Interessensvertretung der in ihm organisierten Remote-Software-Projekte, speziell im Hinblick auf den Schutz der fortgesetzten freien Nutzbarkeit ihrer Technologien durch jedermann.
- 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch ideelle, organisatorische, und finanzielle Förderung der
 - a.) Wissensvermittlung an jedermann durch Erstellung und öffentlicher Bereitstellung von Spezifikationen, Dokumentationen, Informationen und Programmen, die vertretenen Softwareprojekte betreffend (z.B. auf Vereins- und Projektwebseiten, aber auch in Form von Broschüren, Handbüchern, etc.).
 - b.) Bereitstellung von Ressourcen (Server, Werbematerial, etc.) für den Verein selbst und die in ihm vertretenen Softwareprojekte.
 - c.) Teilnahme seiner Mitglieder an Messen, Kongressen, und ähnlichen Veranstaltungen, um den Verein und/oder einzelne in ihm vertretene Projekte mittels Ausstellungsständen und/oder Vorträgen einem breiteren Spektrum von Anwendern bekannt zu machen (Wissensvermittlung, Interessenvertretung).

- d.) Veranstaltung regelmäßiger, für jedermann zugänglicher Treffen zum persönlichen Austausch (im Rahmen von Vorträgen, Workshops, und Social Events), soweit von den jeweiligen Projekten gewünscht.
- e.) Chancengleichheit zwischen unfreien und den im Vergleich dazu aktuell benachteiligten freien Remote-Software-Technologien.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins (Die Erstattung von Auslagen gegen Nachweis ist an Mitglieder wie auch an Nichtmitglieder zulässig, sofern diese Ausgaben dem Satzungszweck entsprechen). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2. Juristische Personen können Fördermitglied ohne Stimmrecht werden.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 4. Der Austritt aus dem Verein ist zum jeweiligen Jahresende möglich. Er muss schriftlich spätestens 2 Wochen vor Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- 7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§5 Vorstand

- 1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
- 2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzendem. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Sollte sich der Vorstand in einem zur Entscheidung anstehenden Punkt nicht einig werden (Stimmengleichheit), ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen und der Punkt von dieser zu entscheiden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§6 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich per Post oder E-Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- 2. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich (Post/E-Mail) unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand veröffentlicht die endgültige Tagesordnung im Internet.
- 4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- 1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine noch zu bestimmende anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für Volksbildung, Wissenschaft oder Forschung.